

RECHT

RS-Nr. 37/21 - 10.12.2021

Verordnung über die Bezugsdauer und Verlängerung der Erleichterungen der Kurzarbeit verlängert - FAQ der BDA aktualisiert

Die Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung (KugverIV) wurde am 6. Dezember 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Damit gelten bis 31. März 2022 insbesondere folgende Erleichterungen:

- verringertes Mindesterfordernis von 10 %;
- kein Erfordernis des Aufbaus von Minusstunden;
- Öffnung der Kurzarbeit für die Zeitarbeit;
- pauschale Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 50 %;
- verlängerte Bezugsdauer von 24 Monaten, längstens bis 31. März 2022.

Bitte beachten Sie, dass andere Sonderregelungen zum 31. Dezember 2021 auslaufen.

Zudem hat das Bundesarbeitsgericht zur Frage der Berücksichtigung der Kurzarbeit bei der Urlaubsberechnung geurteilt.

Die BDA hat die [FAQ zum Kurzarbeitergeld](#) entsprechend aktualisiert, die aktuellen Änderungen sind gelb hinterlegt. Zur Befristung der Kug-Sonderregelungen beachten Sie bitte auch die aktualisierte Übersicht in dem FAQ-Papier.